

# Joachim Nettelbeck

## Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptung

EIN BERICHT ÜBER EINÄUGIGKEITEN IN DER  
ZIVILGERICHTSBARKEIT<sup>1</sup>

Die Prozesse um politische Äußerungen lassen auf einem Nebenschauplatz der gesellschaftlichen Auseinandersetzungen tendenziöse Positionen der Gerichte erkennen. Die politische Bedeutung der Rechtsprechung über solche Äußerungen wird am Urteil des 9. Zivilsenats des Kammergerichts gegen das GRIPS-Theater in Berlin besonders deutlich.

### *1. Das GRIPS-Urteil des Kammergerichts*

Das GRIPS-Theater spielt realistische Stücke für Kinder und Jugendliche und hat damit international anerkannte, neue Akzente für Kindertheater gesetzt. Da in den Stücken die Realität nicht nur dargestellt, sondern auch auf ihre Veränderbarkeit hingewiesen wird, bemüht sich die CDU seit Jahren, dem Theater die Unterstützung zu entziehen, insbesondere durch den in verschiedenen Variationen wiederholten Verdacht, die Kinder würden kommunistisch indoktriniert. Die Regierungskoalition von SPD und FDP in Berlin ließ sich dadurch jedoch nicht zur Streichung der Subventionen und der Empfehlung für die Schulen veranlassen.

Das GRIPS-Theater wandte sich in einer Reihe von Gerichtsverfahren gegen Äußerungen von CDU-Mitgliedern. Eines dieser Verfahren hatte folgende Passage des Leserbriefes eines CDU-Stadtrates in Unna zum Gegenstand, den dieser anlässlich eines Gastspiels des GRIPS-Theaters in Unna geschrieben hatte:

»Die Mitglieder des Kindertheaters verhehlen nicht ihre Sympathie für die kommunistische SEW, beteiligen sich an SEW-Kulturtagen und unterstützen die Zielvorstellungen der Baader-Meinhof-Bande durch Protestbriefe und Aufrufe. Mit diesen Aktionen stellt sich das GRIPS-Theater eindeutig als kommunistische Agitatoren dar . . .«<sup>2</sup>

Das Landgericht Berlin wies die Klage ab. Es handle sich hierbei um eine im Rahmen der Meinungsfreiheit zulässige Meinungsäußerung. Der 9. Zivilsenat des Kammergerichts bestätigte diese Ansicht des Landgerichts, fügte jedoch in bezug auf den Vorwurf, die Mitglieder des Theaters unterstützen die Zielvorstellungen der Baader-Meinhof-Gruppe, die Hilfserwägung hinzu, daß der Widerruf dieser Äußerung selbst dann nicht verlangt werden könne, wenn sie als Tatsachenbehauptung angesehen würde, weil diese erwiesenermaßen wahr sei; denn es sei gerichtsbekannt,

<sup>1</sup> Nach Abschluß des Artikels erging die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) – VI ZR 117/76 – zu dem Vorwurf von Matthias Walden gegenüber Böll, er habe »den Boden der Gewalt durch den Ungeist der Sympathie mit den Gewalttätern gedüngt«. Der BGH wies die Klage Böll's ab (vgl. TAGESSPIEGEL vom 31. 5. 1978). Der Vorwurf stelle ein zuverlässiges Werturteil dar und stehe nicht außer Verhältnis zu dem Anlaß (Drenckmann-Mord) und zu der provozierenden, zuweilen sogar bösartigen Kritik Böll's. Diese Entscheidung bestätigt den Tenor des folgenden Artikels.

<sup>2</sup> Urteil des LG Berlin vom 29. 6. 1976 – 27 O 97/76.

»daß es zu den Zielvorstellungen der unter der Bezeichnung ›Baader-Meinhof-Bande‹ zusammengefaßten Personengruppe auch gehört, aus der Haft heraus durch gemeinschaftliche, in der Öffentlichkeit Aufsehen erregende Aktionen den Zusammenhalt ihrer kriminellen Vereinigung aufrechtzuerhalten und mittels inzwischen widerlegter Behauptungen über die angeblich unmenschlichen Haftbedingungen aus angeblich politischen Gründen Gefangener (»Isolationsfolter«) eine Solidarisierungskampagne zu führen, um auf diese Weise ihr eigentliches Ziel, die gewaltsame Beseitigung unserer Gesellschaftsordnung, zu fördern. Jedenfalls diesem vordergründigen Ziel der Baader-Meinhof-Bande wurde durch den auch von Mitgliedern des Ensembles der Klägerin unterzeichneten Aufruf »Hungerstreik!« in der Zeitung ›Der Tagesspiegel‹ vom 9. Oktober 1974 zumindest objektiv Vorschub geleistet.«<sup>3</sup>

Gerichtsbekannt bedeutet, daß es sich um Tatsachen handelt, die zwar dem Beweis zugänglich sind, aber des Beweises mit den Mitteln der Prozeßordnung nicht mehr bedürfen, weil sie für das Gericht offenkundig sind und ihre Untersuchung in einem formellen Beweisverfahren deshalb zu keinem anderen Ergebnis führen würde. Die im obigen Zitat enthaltenen Tatsachen mögen alle wahr sein; sie sind aber auf keinen Fall gerichtsbekannt, im Gegenteil, sie justizförmig zu beweisen, ist die Hauptschwierigkeit der Strafverfolgungsbehörden in Prozessen wegen Unterstützung der Baader-Meinhof-Gruppe. Die Äußerung des Gerichts war auch nicht notwendig, um das Urteil zu begründen; denn es handelte sich nur um eine Hilfserwägung. Diese »hanebüchene Gedankenkonstruktion«<sup>4</sup>, mit der juristische Argumentationsregeln über den Haufen geworfen wurden, diente einer politischen Option. Die »hilfsweisen« Erwägungen waren für die CDU nützlich, insbesondere weil sie nicht mehr korrigiert werden konnten. Das Gericht entschied letztinstanzlich. Die rechtskräftig gebilligte Feststellung, die Mitglieder des Theaters unterstützten die Zielvorstellungen der Baader-Meinhof-Gruppe, rief für die regierenden Parteien SPD und FDP die Gefahr hervor, selbst als Unterstützer dieser Gruppe bezeichnet zu werden. Um diesem Verdacht zu entgehen, lag es nahe, in Zukunft jegliche Unterstützung des Theaters einzustellen.

Damit machte sich das Gericht die Unterscheidung von Werturteil und Tatsachenbehauptung zunutze, nicht um seine Entscheidung auf eine tragfähige Grundlage zu stützen – sie bestand schon (wertende Meinungsäußerung) und war juristisch weder notwendig (Hilfserwägung) noch richtig (»gerichtsbekannt«) –, sondern um mit der Autorität des Kammergerichtes für die CDU zitierfähige Fakten zu schaffen. Für diese Vorgehensweise, die die juristischen Regeln verläßt, ist der Begriff der politisierenden Justiz angebracht.<sup>5</sup>

## 2. Rechtsschutz gegenüber ehrkränkenden politischen Äußerungen

Um die politischen Optionen, die in der Rechtsprechung zu politischen Äußerungen zum Ausdruck kommen, zu erkennen, ist es erforderlich, sich den dogmatischen Hintergrund, insbesondere die Unterscheidung von Tatsachenbehauptung und wertender Meinungsäußerung zu vergegenwärtigen.

Diese Begriffe tauchen einmal im Strafrecht zur Unterscheidung von Beleidigungstatbeständen auf.<sup>6</sup> Herabwürdigende Tatsachenbehauptungen sind, wenn sie wider besseres Wissen aufgestellt werden, als Verleumdung (§ 187 StGB), wenn sie nicht erweislich wahr sind, als Üble Nachrede (§ 186 StGB) strafbar. Beleidigende

<sup>3</sup> Urteil des Kammergerichts vom 4. 2. 1977 – KG 9 U 3456/76.

<sup>4</sup> Günter Matthes im Tagesspiegel vom 1. 7. 1977.

<sup>5</sup> Vgl. zur Rechtsprechung des 9. Zivilsenats des Kammergerichts meinen Beitrag in Berliner Hefte 5 (1977), S. 78 ff. Günter Matthes hat in seinem Kommentar »Was für ein Kammergericht« im Tagesspiegel vom 1. 7. 1977 auf weitere Fälle hingewiesen.

<sup>6</sup> Vgl. BGHSt 6, 159.

Werturteile dagegen können nur nach § 185 (Beleidigung) strafbar sein. Beleidigungen können nach § 193 StGB gerechtfertigt sein, wenn sie in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgen und sich aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen keine Beleidigung ergibt (Formalbeleidigung). Dieser Rechtfertigungsgrund ist im Strafrecht insbesondere bei der Üblen Nachrede von praktischer Bedeutung, soweit ein berechtigtes Interesse wie die Informationspflicht der Presse es rechtfertigt, das Risiko einzugehen, die behauptete Tatsache nicht beweisen zu können.

Zivilrechtlich stellen herabsetzende Äußerungen eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (§ 823 Absatz 1 BGB; BGHZ 30, 7 – Catarina Valente) oder im Falle einer strafrechtlichen Beleidigung einen Verstoß gegen ein Schutzgesetz (§ 823 Absatz 2 BGB) dar. Ist die Äußerung rechtswidrig, kann ihre Unterlassung verlangt werden (§ 1004 BGB). Handelt es sich dabei um eine erwiesenermaßen unwahre Tatsachenbehauptung, gibt es den weiteren Anspruch auf Widerruf der Äußerung (§ 1004 BGB analog), ohne daß es auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen ankommt, weil es kein berechtigtes Interesse an der Aufrechterhaltung einer erwiesenermaßen unwahren Behauptung gibt.<sup>7</sup>

Bei Übler Nachrede, also wenn die aufgestellte Tatsachenbehauptung vom Beleidiger nicht bewiesen werden kann, kann der Widerruf nur für die Zukunft und nur in der Form verlangt werden, daß die Behauptung nicht aufrecht erhalten wird, und zudem nur dann, wenn bei objektiver Betrachtung ernstliche Anhaltspunkte für die Wahrheit des Vorwurfes fehlen. Bei einem »non liquet« ist der Widerruf auch in der eingeschränkten Form unzulässig.<sup>8</sup>

Auch zivilrechtlich können Beleidigungen durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt sein. § 193 StGB ist eine »Ausprägung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung« (BGHSt 12, 287, 293). Die Beleidigungsvorschriften »müssen im Lichte der besonderen Bedeutung des Grundrechtes der freien Meinungsäußerung ausgelegt werden« (BVerfGE 7, 198 – Lüth). Die von den zuständigen Gerichten »getroffene Feststellung eines Verstoßes (gegen die Beleidigungsvorschriften) aktualisiert die verfassungsrechtliche Grenze der Meinungsfreiheit jeweils im Einzelfall« (BVerfGE 19, 73, 74). Tatsachenbehauptungen, die nicht bewiesen werden können, sind nur gerechtfertigt, wenn, insbesondere bei der Presse, der Sachverhalt sorgfältig ermittelt und die Interessen des Beleidigten am Schutze seiner Ehre so weit wie möglich berücksichtigt worden sind.<sup>9</sup>

Bei wertenden Meinungsäußerungen kommt es nicht darauf an, ob die Meinung richtig ist.<sup>10</sup> Artikel 5 Absatz 1 GG schützt auch die Äußerung falscher Meinungen.<sup>11</sup> Darüber hinaus ist durch Art. 5 Absatz 1 GG auch die Art der Meinungsäußerung gedeckt, insbesondere in politischen Auseinandersetzungen als drastische Reaktion auf drastische Angriffe (BGHZ 45, 296, 308 – Höllenfeuer). Dabei ist es nicht notwendig, gleichzeitig die der Wertung zugrunde liegenden Tatsachen mitzuteilen.<sup>12</sup> Die rechtfertigende Wirkung von Art. 5 Absatz 1 GG nimmt mit dem öffentlichen Interesse an der freien Auseinandersetzung zu. Rechtswidrig ist nur eine sogenannte Schmähkritik, also eine Wertung, die in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Anlaß steht und jeder Grundlage entbehrt.<sup>13</sup> Nur unter diesen

7 BGHZ 37, 187, 191; Soergel-Siebert, Anm. 159 zu § 823, 10. Aufl., 1969.

8 BGHZ 37, 187, 191; BGH NJW 1977, 1681, 1682.

9 BGH NJW 1977, 1288; BGH NJW 1966, 647.

10 BGH NJW 1966, 245

11 BGH NJW 1965, 294, 295.

12 BVerfGE 42, 163, 170 f. unter Bezug auf BGH NJW 1974, 1762, 1763 – Deutschlandstiftung.

13 BGHZ 39, 124 – Fernsehansagerin.

eingeschränkten Bedingungen liegt bei politischen Meinungsäußerungen eine Beleidigung vor, deren zukünftige Unterlassung verlangt werden kann. Ausgeschlossen ist auf jeden Fall bei wertenden Meinungsäußerungen der Widerruf. Der Kern der Meinungsfreiheit würde verletzt, wenn jemand entgegen seiner Überzeugung mit Zwangsmitteln (§ 888 ZPO) verpflichtet würde, von einer kritischen Meinungsäußerung abzurücken.<sup>14</sup>

Im Presserecht spielt die Unterscheidung zwischen Tatsachenbehauptung und wertender Meinungsäußerung beim Gegendarstellungsanspruch eine entscheidende Rolle. Der Anspruch besteht nur, wenn jemand durch eine in einem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist und ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung einer Gegendarstellung hat (vgl. z. B. § 10 Berliner Presse Gesetz). Wertende Meinungsäußerungen rechtfertigen keinen Gegendarstellungsanspruch und dürfen in einer Gegendarstellung auch nicht enthalten sein.

Demnach ist die Unterscheidung von Werturteil und Tatsachenbehauptung von ausschlaggebender Bedeutung für den Rechtsschutz gegen beleidigende Äußerungen. Bei Werturteilen entscheidet das Gericht nicht über die Richtigkeit des Vorwurfes, sondern mißbilligt höchstens die Form, sei es durch ein Straf- oder durch ein Unterlassungsurteil. Bei unwahren Tatsachenbehauptungen dagegen entscheidet das Gericht über die Wahrheit der Behauptung. Neben der strafrechtlichen Verantwortung ist der Beleidiger zum Widerruf und im Rahmen der Presse zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung verpflichtet. All dies scheint juristisch so völlig geklärt, daß der BGH bei seiner letzten einschlägigen Entscheidung den Abdruck diesbezüglicher Entscheidungsgründe nicht mehr für nötig erachtet hat.<sup>15</sup>

Bei genauerem Hinsehen verliert die Unterscheidung von Tatsachenbehauptung und wertender Meinungsäußerung jedoch an Kontur. Zunächst erscheint sie klar definierbar. »Unter Tatsache ist etwas Bestehendes oder Geschehenes zu verstehen, das grundsätzlich dem Beweis zugänglich ist.«<sup>16</sup> »Zum Begriff ›Tatsache‹ gehören nicht nur die sinnlich wahrnehmbaren sogenannten äußeren Tatsachen, sondern auch die Vorgänge und Zustände des Seelenlebens, die sogenannten inneren Tatsachen.«<sup>17</sup> Diese Definition scheint eine gleichmäßige Behandlung aller Fälle zu gewährleisten; die Rechtswissenschaft scheint ihrer Aufgabe Genüge getan zu haben, allgemein verwendbare Kategorien zu liefern. Betrachtet man jedoch einzelne Äußerungen, stellt sich regelmäßig heraus, daß sie eine Mischung aus wertenden und tatsächlichen Elementen enthalten. Die wissenschaftstheoretischen Einsichten gelten auch für diese Art von Aussagen. Dann soll es nach der Rechtsprechung darauf ankommen, welcher Teil im Vordergrund steht, ob die Tatsachenbehauptung den Kern der Aussage ausmacht, bzw. ob bei inneren Tatsachen die Äußerung auf ein Ereignis Bezug nimmt, das der objektiven Überprüfung zugänglich ist. Als Meinungsäußerung gilt dementsprechend, wenn »die subjektive Wertung so im Vordergrund (steht), daß der substanzarme Gehalt einer einzelnen Äußerung ganz zurücktritt« (BGHZ 45, 296).

Tatsächlich erweist sich die Unterscheidung von Tatsachenbehauptung und werten-

<sup>14</sup> BGHZ 10, 104; BGH LM Nr. 7 zu Art. 5 GG.

<sup>15</sup> Im Falle der erfolgreichen Widerrufsklage des Baron von Fink gegen die Panorama-Sendung, in der über die ihm von Bayern gewährten Ermäßigungen der Landabgabe und die Ergebnisse des damit befaßten Untersuchungsausschusses berichtet wurde, heißt es: »(die folgenden Ausführungen betreffen den Wahrheitsgehalt der Behauptungen und die Zulässigkeit der damit verbundenen Werturteile; sie folgen den Grundsätzen ständiger Rechtsprechung)« BGHZ 66, 182, 191 = NJW 1976, 1198.

<sup>16</sup> Ernst Helle, Der Schutz der Persönlichkeit, der Ehre und des wirtschaftlichen Rufs im Privatrecht, 2. Aufl., 1969, S. 13; vgl. BGHZ 3, 270, 273.

<sup>17</sup> Martin Löffler, Presserecht, Band II, 2. Auflage, München 1968, Anm. 73 zu § 11 Landespressesgesetz.

der Meinungsäußerung als Einfallstor für vorgängige politische Optionen der Richter. So hat z. B. der 9. Zivilsenat des Kammergerichts bei polemischen Äußerungen der konservativen Notgemeinschaft für eine Freie Universität den wertenden Charakter von Äußerungen mit tatsächlichem Gehalt betont, bei einem Gegen darstellungsanspruch (»serviler Fürsprecher der Nazis«) jedoch den Begriff der Tatsachenbehauptung weit ausgelegt.<sup>18</sup> Die politische Funktion der Flexibilität des genannten Begriffspaares wird erkennbar, wenn man die konkreten Auswirkungen in der Rechtsprechung untersucht. Die folgenden Fälle sind deshalb zunächst nicht mit der Fragestellung zu lesen, ob sie juristisch korrekt sind, sondern mit der, ob sie sich für rechts oder links günstig auswirken.

### 3. Auf dem rechten Auge blinzeln

Für die Rechtsprechung in Zivilsachen wurde die NJW ab 1960 und die Entscheidungssammlung des BGH in Zivilsachen ausgewertet. Die Rechtsprechung vor 1960 zu politischen Äußerungen betrifft vor allem die Beschränkung der Tätigkeit der KPD und wäre in diesem Zusammenhang zu interpretieren.<sup>19</sup> Die Urteile des Bundesverfassungsgerichtes, die zu dieser Rechtsprechung der Zivilgerichte Stellung nehmen, haben eine deutlich andere Tendenz, auf die ich später eingehe. Herangezogen wurden alle Entscheidungen, die politische Äußerungen zum Gegenstand hatten, auf deren Widerruf oder Unterlassung geklagt wurde. Ausgesondert wurden alle Fälle

- a) in denen die Qualifizierung als politische Äußerung zweifelhaft war<sup>20</sup>
- b) in denen – die ohnehin zweifelhafte und grobe – Einordnung in Rechts und Links unklar war<sup>21</sup> oder
- c) in denen die Sache zurückverwiesen wurde.<sup>22</sup>

Zur Beschreibung des Sachverhalts wurde nur auf die Darstellung der Urteile zurückgegriffen, so daß tendenziöse Darstellungen des Sachverhaltes, die der Tendenz der Urteile folgen, nicht ausgeschlossen sind.

Fall 1: BGHZ 31, 308 = NJW 1960, 478 – Burschenschaftler

Ein Burschenschaftler hatte in einem Artikel »Konzentrationslager und Nationalsozialismus« faschistische Einstellungen erkennen lassen. In der folgenden Auseinandersetzung um seinen Ausschluß aus der Burschenschaft wurde er von einem Alten Herrn verteidigt. Der SPIEGEL berichtete darüber und zitierte auszugsweise aus einem Schreiben des Alten Herrn, um den Vorwurf zu belegen, daß dieser nationalsozialistische Verbrechen bagatellisiere und heute noch Gedankengängen der Nationalsozialisten nahestehe (S. 311). Nach Ansicht des BGH wurde damit der Eindruck

<sup>18</sup> Kammergericht NJW 1970, 2029 – Serviler Fürsprecher der Nazis.

<sup>19</sup> Vgl. die Hinweise bei Alexander von Brünneck, Politische Justiz gegen Kommunisten, Frankfurt/M. 1978 (es 944), Kap. 3,5 und 11.2.

<sup>20</sup> BGHZ 45, 296 = NJW 1966, 1617 – Höllenfeuer, Äußerungen über den »stern« und Bucerius (z. B. »sein (Bucerius) Maßstab ist die Straße«, »für den »stern« heißt Meinungsfreiheit (u. a.) Konfessionshetze«); BGH NJW 1965, 294 – Nannen wurde als Hehler bezeichnet, weil er die Madonna im Rosenkranz gegen 100 000 Mark von den Dieben erhalten hatte; VG Frankfurt NJW 1969, 630 – Verbot eines Plakats des AStA).

<sup>21</sup> BGH NJW 1966, 245 – Literaturlexikon; erwähnte die nationalsozialistische Vergangenheit des Klägers, nicht aber das Entnazifizierungsverfahren; BGH NJW 1965, 1476 – Publizist wurde als »glanzlose Existenz« bezeichnet; BGH NJW 1962, 152 – Auseinandersetzung in Flüchtlingsverbänden.

<sup>22</sup> BGH NJW 1974, 1762 – Adenauer-Preis für William S. Schlamm (»Kriegstreiber, Demagoge«); BGH NJW 1966, 1213 – Mitwirkung bei der Liquidierung eines Luxemburgischen Betriebes während des Krieges.

erweckt, der Kläger, der Alte Herr, habe die Konzentrationslager gebilligt. Der SPIEGEL wurde zur Richtigstellung verurteilt; denn es dürfe kein »nach der negativen Seite entstelltes Bild dieses Person« mitgeteilt werden. Tatsächlich hatte der Kläger u. a. geschrieben, daß in Zweifel zu ziehen sei, »daß Massenvergasungen und -verbrennungen vorgekommen sind. Zu diesem Punkt sind der Öffentlichkeit gefälschte Beweismittel vorgelegt worden.« (S. 317)

Fall 2: BGH NJW 1965, 2395 – Mörder unter uns

Der Kläger ist 1921 der NSDAP beigetreten und war seit 1930 für diese Partei Reichstagsabgeordneter. 1931 wurde er zum Gauleiter und 1933 zum preußischen Staatsrat ernannt. Am 21. 7. 1934 verlor er durch Parteiausschluß sämtliche Ämter und befand sich bis 1936 in Haft der Gestapo. In den »Arbeitsblättern für den Jugendgruppenleiter«, herausgegeben von der IG Metall, wurde in zwei Heften unter der Überschrift »Mörder unter uns!« über den Verbleib prominenter Nationalsozialisten berichtet. Der erste Teil war eine Stellungnahme, in der dargelegt wurde, daß profilierte Nationalsozialisten, die für die Tötung politischer Gegner und Juden verantwortlich gewesen seien, wieder in politisch verantwortlichen Stellen säßen.

Der zweite Teil war als Dokumentation zum ersten gedacht. Darin wurde auf den Kläger mit den zutreffenden Angaben hingewiesen, daß er von 1931–1935 NS-Gauleiter gewesen sei und vom Verwaltungsgericht trotzdem die Zulassung als Notar erhalten hätte. Der Gauleiter war für die Zerschlagung der Gewerkschaften nach der Machtergreifung mitverantwortlich.

Der BGH sah darin eine falsche Tatsachenbehauptung durch Auslassung. Durch den Zusammenhang mit dem ersten Teil sei behauptet worden, daß der Kläger unmittelbar für Tötungen verantwortlich gewesen sei. Die Stellung des Klägers zur NSDAP nach 1934 hätte deshalb in den dokumentarischen Teil aufgenommen werden müssen.

Fall 3: BGH NJW 1966, 647 – Reichstagsbrand

Der Kläger – Sturmbannführer der SA – wurde vom Beklagten in einer Darstellung des Reichstagsbrandes in einem Buch und in der ZEIT als Führer des SA-Stoßtrupps bezeichnet, der den Brand gelegt habe. Ein Ermittlungsverfahren gegen den Kläger wurde eingestellt. Die Beweiserhebung ergab, daß die Beteiligung des Klägers nicht bewiesen, aber auch nicht eindeutig widerlegt werden konnte.

Der BGH hielt die Beweise für schwach. Unter diesen Umständen sei die Berichterstattung für die Zukunft nicht durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt.

Fall 4: OLG Hamburg NJW 1967, 2314 – FDP – NPD

Die FDP veröffentlichte ein Wahlplakat gegen die NPD, in dem unter anderem stand: »Wählt keine Nationaldemokraten . . . die ersten Beulen einer braunen Pest . . . gegen jede Diktatur von rechts und links.«

Einen Gegendarstellungsanspruch hatte das OLG schon u. a. mit der Begründung abgewiesen, die Anzeige enthalte keine Tatsachenbehauptungen (NJW 1967, 159). Nun klagte der Parteivorsitzende.

Das OLG meinte, der in dem Plakat zum Ausdruck kommende Vergleich mit den Nationalsozialisten sei zwar eine Beleidigung, doch führe Art. 5 I GG zu einer einschränkenden Auslegung von § 185 StGB. »Insbesondere bei politischen Auseinandersetzungen ist daher der Rahmen der zulässigen Meinungsäußerungen weit zu ziehen . . .« (S. 2317).

## Fall 5: OLG München NJW 1971, 844 – Neo-Nazi

Der Verfügungskläger war auf einem Plakat von Hachfeld abgebildet, das die Form einer Hakenkreuzflagge hatte und ihn mit hakenkreuzförmig verrenkten Gliedern darstellte. Die Beklagten wiesen darauf hin, daß der Kläger zu einer »Sammlungsbe-  
 wegung zur Rettung des Vaterlandes« aufgerufen hatte. Sie legten eine Reihe von Zitaten vor, um darzulegen, daß die Äußerungen des Klägers Vergleiche zu Hand-  
 lungsweisen rechtsradikaler Gruppen zulassen würden. Das OLG meinte, auf die Darlegungen der Beklagten komme es nicht an, weil das Plakat nicht den von ihnen  
 angenommenen Sinn habe. Die Karikatur drücke vielmehr aus: »S. ist ein Neo-Na-  
 zi.« (S. 845) Damit sei das zulässige Maß der Meinungsfreiheit und der Kunstfreiheit  
 bei weitem überschritten. Die Presse sei gehalten, »Übertreibungen zu vermeiden  
 und zu erwägen, ob ein vertretbares Verhältnis zwischen dem mit der Veröffentli-  
 chung erstrebten Ziel und der für den Betroffenen eintretenden Beeinträchtigung  
 seiner Ehre besteht.«

## Fall 6: BGH NJW 1971, 1655 – Postgewerkschaft

Der deutsche Postverband im Deutschen Beamtenbund erklärte nach einer Aktion  
 »Dienst nach Vorschrift« in einem Plakat u. a.:

»Deutscher Gewerkschaftsbund und Deutsche Postgewerkschaft

– ständig neue Gefährdung des Berufsbeamtentums bis hin zur Sabotage, wie die  
 Ereignisse der jüngsten Zeit wieder beweisen.«

Der BGH sah darin Meinungsäußerungen, die zwar eine harte Wertung enthalten  
 würden, aber in Anbetracht der Vorfälle und der sonstigen Auseinandersetzungen  
 der Parteien zulässig seien.

## Fall 7: BGH NJW 1974, 1710 – Flugblatt

In einem Flugblatt hatte der Beklagte negative Äußerungen über die Arbeitsbedin-  
 gungen im Betrieb des Klägers gemacht. Zum Beweis wollte er sich auf einen  
 Sachverständigen und das Zeugnis eines Vorarbeiters berufen, dem er schikanöses  
 Verhalten vorgeworfen hatte.

Der BGH hielt den Inhalt des Flugblatts für Tatsachenbehauptungen und meinte:  
 »Beeinträchtigende Tatsachenbehauptungen können ohne Rücksicht auf die Be-  
 weislast als unrichtig angesehen werden, wenn ihr Urheber im Rechtsstreit eine  
 nähere Substantiierung verweigert, obwohl sie ihm nach eigener Darstellung ohne  
 weiteres möglich sein müßte.« (Leitsatz) Da der Beklagte Anhalts-Tatsachen be-  
 wußt zurückhalte, »angeblich um die beteiligten Arbeitnehmer . . . nicht Repressa-  
 lien der Klägerin auszusetzen, würde der Sachverständigenbeweis erst die zu  
 beweisenden Tatsachen erbringen.« Da der Beklagte damit seiner Darlegungspflicht  
 nach § 138 ZPO nicht nachkomme, könne von der Unwahrheit der umstrittenen  
 Tatsachen auch insoweit ausgegangen werden, als an sich die Klägerin beweispflich-  
 tig wäre. Auch der angebotene Zeugenbeweis würde dazu führen, dem Beklagten  
 »sich unter Mißbrauch der gesetzlichen Zeugnispflicht von einer Vertrauensperson  
 der Klägerin das Material für seine Einlassungen erst beschaffen zu lassen«. (S. 1711)

## Fall 8: BGH NJW 1975, 1882 – Studiobühne

Eine Studiobühne verfaßte ein Theaterstück (Der Geist von Oberzell), das sich  
 kritisch mit der klagenden Firma auseinandersetzte. Der Studiobühne wurde die  
 Aufführung untersagt, weil das Stück ehrenrührige Tatsachenbehauptungen und  
 Werturteile enthalte: Der Betriebsratsvorsitzende (»roter Steigbügelhalter«) werde  
 von der Klägerin bestochen. Sie verherrliche die Rassendiskriminierung. Sie habe die  
 »Machtergreifung« Hitlers unterstützt und Kriegsgewinne gezogen. Sie setze ihre  
 Arbeiter unter unangemessen hohen Leistungsdruck und handle nach dem Grund-

satz: »wer nicht pariert, wird entlassen«. Der Firmengründer werde als profitgieriger Menschenschinder, andere als Schweine, die hinter Frauen her seien, »alter Fettkopf« und »reaktionärer Ausbeuterfeind« bezeichnet. Die Studiobühne hat die Äußerungen nicht weiter substantiiert, sondern die Ausdrücke mit allgemeinen Bemerkungen über die in den westlichen Industriestaaten geübten Praktiken begründet.

Der BGH meinte, die Vorwürfe seien, wo nicht reine Tatsachenbehauptungen, so doch als Werturteile mit einem dem Wahrheitsbeweis zugänglichen Wahrheitskern zu würdigen, weil konkrete Mißstände angeprangert würden. »In gleicher Weise gilt dies für solche allgemein gehaltenen Behauptungen, deren Unwahrheit zwar nicht festgestellt ist, denen jedoch der Kritiker weder früher noch im Rechtsstreit Umstände hinzugefügt hat, die erst die Unrichtigkeit für den Kritisierten zugänglich machen.« (S. 1883) Unter diesen Umständen hätte die Klägerin den ihr obliegenden »Beweis der Unwahrheit nur führen können, wenn sie ihre betrieblichen Verhältnisse in allen Einzelheiten offenlegen würde; das ist ihr bei der gegebenen Sachlage nicht zuzumuten«. Entgegen der Ansicht des OLG unterliege das Stück trotz seiner schlechten Qualität der Kunstfreiheit. Das ändere jedoch nichts an der Beurteilung, weil der Schutz der Ehre auch insoweit vorgehe. »Zwar ist dem Künstler nicht genommen, in seinen Schöpfungen Personen seiner Umwelt einzubeziehen, doch sind ihm hierin durch den Schutz der Persönlichkeit des Dargestellten Schranken gesetzt.« Das Verbot des gesamten Stücks sei gerechtfertigt; denn: »Die beanstandeten Textstellen geben Richtung und Charakter des Theaterstücks an. Durch sie wird nicht nur in einzelnen Szenen als »Beiwerk«, sondern der ganzen Anlage des Stückes nach von der Klägerin ein negativ entstellendes Bild gezeigt, dem durch Verbot einzelner Textstellen nicht begegnet werden kann.« (S. 1885)

Fall 9: OLG Stuttgart NJW 1976, 628 – Unsere Siemenswelt

Delius berichtete in dem Roman »Unsere Siemenswelt« über die Geschichte dieser Firma. Die Siemens AG verlangte die Unterlassung von 19 Behauptungen, der Namensnennung sowie Schadenersatz.

Das OLG meinte, der Kunstvorbehalt gelte hier nicht, weil der Autor Tatsachen als wahr vermitteln wolle, auch wenn er im Vorwort darauf hingewiesen hat, daß er für die Richtigkeit mancher Tatsachen nicht garantieren könne. Das OLG erachtet die Unwahrheit eines Teils der beanstandeten Behauptungen als erwiesen und sah nur den Titel durch den Kunstvorbehalt als geschützt an.

Fall 10: BHG NJW 1977, 1288 – Mißtrauensvotum

Das beklagte Nachrichtenmagazin hatte anlässlich des Mißtrauensvotums gegen Brandt berichtet, daß bei dpa ein anonymes Fernschreiben eingegangen sei, nach dem der Kläger bei einer Schweizer Bank 6 Millionen DM bereitgestellt habe, die an zur CDU/CSU übertretende Abgeordnete zu zahlen seien.

Der BGH meinte, der Beklagte habe damit nicht nur die richtige Tatsache mitgeteilt, daß ein solches Fernschreiben eingegangen sei, sondern habe zugleich eine ehrenrührige, nicht beweisbare Tatsache verbreitet. Die Distanzierung qua Zitat reiche nicht aus. Bei dem Ausmaß der Ehrverletzung hätte der Beklagte zusätzliche Recherchen anstellen müssen (»grobe Außerachtlassung journalistischer Sorgfaltspflicht«).

Die Durchsicht der genannten Fälle führt zu einem überraschenden Ergebnis:

Mit Ausnahme eines Falles (FDP – NPD) ist die Meinungsfreiheit immer zugunsten der Rechten eingeschränkt worden. Auffallend ist allerdings auch, daß außer in dem Fall der Postgewerkschaft immer Rechte geklagt haben. Wenn allerdings Linke

gegen Äußerungen von Rechten klagen, so ziehen sie dabei meist den kürzeren. Insofern ist das GRIPS-Urteil kein Einzelfall. Einige mir bekannt gewordene Beispiele können dies verdeutlichen.<sup>23</sup>

Das Kammergericht hielt in seinem Urteil vom 5. 8. 1974 – KG 9 U 1488/74 – den Vorwurf, Linke würden bei Personalentscheidungen vom Präsidialamt der Freien Universität Berlin bevorzugt, nicht für eine Tatsachenbehauptung (die nicht bewiesen werden konnte), sondern für eine zulässige Meinungsäußerung. Auch Äußerungen wie die, daß die Mehrheit im Institutsrat des John-F.-Kennedy-Instituts für Amerika-Studien kommunistisch gesteuert sei oder daß ein Assistent die westdeutsche Verfassung angegriffen habe, hielt das Kammergericht in seinem Urteil vom 29. 11. 1974 – KG 9 U 2177/74 – für zulässige Wertungen. Ein Student, der 1975 auf einer Liste der Initiativgruppe Ökonomie des Sozialistischen Hochschulbundes kandidiert hatte, die eine Listenverbindung mit der ADS (Aktionsgemeinschaft von Demokraten und Sozialisten) eingegangen war, war von der Notgemeinschaft für eine freie Universität als Agent einer kommunistischen Diktatur und aktiver Helfer einer verfassungsfeindlichen Organisation bezeichnet worden. Das Kammergericht hielt dies in seinem Urteil vom 19. 10. 1976 – KG 9 U 2443/76 – für keine Schmähkritik, sondern für eine zulässige Wertung, ungeachtet der Tatsache, daß diese Veröffentlichung bundesweit verbreitet wurde.

Dem Landesvorsitzenden der Jusos in Baden-Württemberg wurde von einem Kreisvorsitzenden der Jungen Union vorgeworfen, er vertrete eine kommunistische Position. Das Landgericht Tübingen betrachtete dies in seinem Urteil vom 28. 6. 1977 – 5 O 117/77 – als eine zulässige Meinungsäußerung.

Erhard Eppler wurde vom CDU-Landesverband vorgeworfen, er wolle die Belastbarkeit der Wirtschaft prüfen. Diese Behauptung wurde als nicht erweislich wahr angesehen. Das Oberlandesgericht Stuttgart entschied mit Urteil vom 9. 2. 1977 – 4 U 117/76 – daß diese Äußerung nicht geeignet sei, Eppler verächtlich zu machen oder in seinem Persönlichkeitsrecht zu verletzen, weil in Anbetracht sonstiger Äußerungen von Eppler kein falsches Persönlichkeitsbild von ihm vermittelt worden sei.

Demgegenüber sei an den folgenden Fall erinnert: Franz Josef Strauß sagte in Passau:

»Die eigene politische Leistung wurde im Bewußtsein weiter Schichten der Wähler eindrucksvoll ergänzt durch das eklatante Versagen derer, die ausgezogen waren, Deutschland zu reformieren, und einen Saustall ohnegleichen angerichtet haben.« Bundeskanzler Brandt behauptete daraufhin, Strauß habe die Bundesrepublik einen »Saustall« genannt. Diese Äußerung wurde vom Landgericht Bonn als Tatsachenbehauptung gewertet, die unwahr sei und Strauß in seiner Ehre verletze; denn Strauß habe erkennbar nicht dieses Land ohne Einschränkungen mit allen Institutionen als Saustall bezeichnet, sondern nur die wichtigen öffentlichen Bereiche, in denen die Bundesregierung seit 1969 Änderungen vorgenommen habe.<sup>24</sup>

Zum Abschluß das einzige positive Gegenbeispiel, das mir bekannt geworden ist. Matthias Walden hatte in dem Kommentar der Tagesschau am Tage der Trauerfeierlichkeiten für den ermordeten Berliner Kammergerichtspräsidenten von Drenkmann u. a. gesagt, daß der Boden der Gewalt in der Bundesrepublik »durch den Ungeist der Sympathie mit den Gewalttätern gedüngt« worden sei und in diesem

<sup>23</sup> Die folgende Auswahl von Entscheidungen beruht auf der Lektüre von TAGESSPIEGEL und SPIEGEL in den letzten 5 Jahren. Dabei ist es möglich, daß mir ein einschlägiger Fall entgangen oder entfallen ist.

<sup>24</sup> Vgl. TAGESSPIEGEL vom 19. 4. 1975.

Zusammenhang Heinrich Böll erwähnt. Während das Landgericht Bonn die Äußerung von Walden als zulässiges herabsetzendes Werturteil ansah, weil Böll durchaus Anlaß zu Kritik seiner Person gegeben habe, verurteilte das Oberlandesgericht Köln Walden zu 40 000 Mark Schmerzensgeld.<sup>25</sup>

Betrachtet man die aufgeführten Fälle insgesamt, so zeigt sich, daß die Unterscheidung von Tatsachenbehauptung und Werturteil den Gesetzen eines politischen Vorverständnisses folgt. In den Fällen, in denen Linke sich durch Rechte diffamiert fühlen, tritt der Tatsachenkern in den Hintergrund und wird der wertende Charakter der Äußerungen betont. Ist die Ehre von Rechten in Gefahr, werden erhebliche Interpretationskünste darauf verwendet, falsche Tatsachenbehauptungen zu konstruieren, sei es, daß wahre Äußerungen über mangelnde Vollständigkeit zu unwahren gemacht werden (Mörder unter uns), sei es, daß den Äußerungen ein bestimmter Inhalt unterstellt wird (Burschenschaftler, Neonazi, Mißtrauensvotum) oder daß generell auf den Tatsachenkern verwiesen wird (Studio Bühne, Flugblatt). Wenn sich der wertende Charakter der Äußerung nicht mehr übersehen läßt (Hachfeld-Plakat), ist »das zulässige Maß bei weitem überschritten«. Da hilft dann auch der Einwand der Kunstfreiheit nicht weiter (Neonazi; vgl. auch Studiobühne und zur Wissenschaftsfreiheit: Reichstagsbrand). Die unbestimmte Definition der Schmähkritik erweist sich in solchen Fällen als ein weiteres Einfallstor für die politischen Optionen des Gerichts. An den Fällen Flugblatt und Studiobühne wird ein weiterer Grund erkennbar, wie über die Wertung als Tatsachenbehauptung eine Äußerung unzulässig gemacht werden kann. Mit Hilfe der Aufklärungspflicht des Beklagten wird die Beweislast für die Wahrheit der Behauptung umgedreht; denn anders als bei einer »pauschalen Tatsachenbehauptung, die, wenn sie nur Teilwahrheiten vermittelt und dadurch zu einer nachteiligen Fehleinschätzung des Angegriffenen führt, schon deshalb rechtswidrig sein kann (BGHZ 31, 308), brauchen Werturteile nicht substantiiert zu werden.«<sup>26</sup>

#### 4. Das Bundesverfassungsgericht

Gegenüber der Rechtsprechung der Zivilgerichte erscheint das Bundesverfassungsgericht als Hort der freien Meinungsäußerung. Dies gilt zwar nicht generell für die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 5 Abs. 1 GG, wohl aber für die, mit denen es zur Rechtsprechung der Zivilgerichte zu politischen Äußerungen Stellung nimmt.

##### 1. BVerfGE 7, 198 = NJW 1958, 257 – Lüth

Lüth, Leiter der Hamburger Pressestelle, rief als Privatmann zum Boykott von Harlan-Filmen auf, weil er es für fatal hielt, daß wenige Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg Filme des Regisseurs wieder gezeigt werden sollten, der für den Film »Jud süß« verantwortlich war. Wegen dieses Films sei Harlan nur »formell« vom Verbrechen gegen die Menschlichkeit freigesprochen, tatsächlich jedoch moralisch verdammt worden. Ihm war Nötigungsnotstand zugebilligt worden. Die Filmgesellschaft hatte vor den Zivilgerichten eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung der Äußerungen erwirkt.

Dieses Urteil hob das Bundesverfassungsgericht auf. Zwar handele es sich um ein zivilgerichtliches Urteil, das das Bundesverfassungsgericht nicht allgemein auf

<sup>25</sup> Landgericht Bonn nach Tagesspiegel vom 27. 3. 1975; OLG Köln nach SPIEGEL Nr. 41/1977, S. 42 f.

<sup>26</sup> BGH NJW 1974, 1762.

Rechtsfehler nachprüfen könne, an dem das Bundesverfassungsgericht jedoch nicht vorübergehen könne, wenn es Grundrechte verletzt. Eine unrichtige Abwägung zwischen der Bedeutung des Grundrechts gegenüber dem Wert des im »allgemeinen Gesetz« geschützten Rechtsgutes kann das Grundrecht verletzen. Es stellte dann fest, daß der Boykottaufruf nach Form und Inhalt angemessen war.

Auch im Blinkfüer-Urteil (BVerfGE 25, 256) betonte das Bundesverfassungsgericht die Zulässigkeit eines politisch motivierten Boykottaufrufs, sah aber im Gegensatz zum BGH<sup>27</sup> nicht durch die Meinungsfreiheit gedeckt an, daß Springer die Befolgung dieses Aufrufes gegenüber einer kleinen linken Zeitung nicht nur durch Überzeugen sondern auch durch wirtschaftlichen Druck auf die Zeitungshändler durchsetzen wollte.

### 2. BVerfGE 12, 113 = NJW 1961, 819 – SPIEGEL-Schmid

Der Oberlandesgerichtspräsident R. Schmid äußerte 1954 in einem Interview über den SPIEGEL:

»Es ist eine Gattung von Publizistik, die auf dem Gebiet der Politik das ist, was die Pornographie auf dem Gebiet der Moral, nur mit dem Unterschied, daß man die erstere noch offen lesen kann. Es ist die sogenannte Reizliteratur, die im Haushalt der Zivilisation offenbar notwendig ist. Dabei ist die Höhe des Absatzes der maßgebende Gesichtspunkt.«

Schmid hatte damit auf einen Artikel des SPIEGEL reagiert, indem er mit unwahren und unvollständigen Behauptungen als Kommunistenfrend ausgegeben worden war. Anlaß zu dem SPIEGEL-Artikel war eine Äußerung Schmidts über die Zulässigkeit des politischen Streiks gewesen. Das Bundesverfassungsgericht betonte im Gegensatz zu den Vorinstanzen die Zulässigkeit der wertenden Äußerungen von Schmid. Es komme nicht allein darauf an, ob die Äußerung zur Wiederherstellung der Ehre unbedingt erforderlich war, sondern ob sie eine adäquate Reaktion war. Diese Rechtsprechung bekräftigte das Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 24, 278 – Tonjäger: »Die Wahrnehmung berechtigter Interessen deckt in einem öffentlichen Meinungskampf auch herabsetzende Äußerungen, wenn sie ein adäquates Mittel zur Abwehr eines von der Gegenseite beabsichtigten grundrechtsgefährdenden Verhaltens sind«.

### 3. BVerfGE 42, 163 = NJW 1976, 1680 – Deutschlandstiftung

Der CDU-Abgeordnete Echternach behauptete, die Deutschlandstiftung mißbrauche den Namen Konrad Adenauers für rechte Sektierer. Sie sei ein nationalistisches Unternehmen mit demokratischem Deckmantel, und ihr Geschäftsführer Ziesel bemühe sich, sein Deutschland-Magazin der von ihm so verehrten Deutschen- und Soldaten-Zeitung anzugleichen. Entgegen der Ansicht der Zivilgerichte sah das Bundesverfassungsgericht in Übereinstimmung mit seiner bisherigen Rechtsprechung darin keine unwahre Tatsachenbehauptung sondern eine zulässige Meinungsäußerung, und hob die entsprechenden Urteile auf.

### 4. BVerfGE 42, 143 = NJW 1976, 1677 – Deutschland-Magazin

Am selben Tag traf das Bundesverfassungsgericht jedoch eine Entscheidung, mit der sein wohlthuender Abstand zu den übrigen Gerichten in diesen Fällen politischer Justiz aufgehoben wurde.

Das Deutschland-Magazin war von der »Gewerkschaftspresse« als »rechtsradikales Hetzblatt« bezeichnet worden. Das Bundesverfassungsgericht erklärte sich nicht dazu in der Lage, das Urteil des Zivilgerichtes aufzuheben, weil eine denkbare

<sup>27</sup> BGH NJW 1964, 29.

Verletzung des Grundrechts auf Meinungsäußerung relativ gering sei, wenn die Äußerung nur in der geschehenen Form nicht wiederholt werden dürfe. Etwas anderes sei es nur dann, wenn die Äußerung auch sinngemäß untersagt werden sollte, wie in dem gleichzeitig entschiedenen Fall Echternach. Auf diese Idee kam das Bundesverfassungsgericht zur Verteidigung einer rechten Zeitschrift, die Ausdrücke wie »Hetze«, »Kesseltreiben« und »Kumpanei mit Mördern« im Zusammenhang mit den beklagten Gewerkschaften verwendet hatte, und obwohl nach seiner Ansicht das Oberlandesgericht die Bezeichnung »rechtsradikales Hetzblatt« zu Unrecht als Tatsachenbehauptung angesehen hatte.

Das Gericht unterstützte mit dieser Selbstbeschränkung, wogegen es sich bis dahin gewehrt hatte, nämlich das blinzelnde Einverständnis der Zivilgerichte mit rechts, wenn es um politische Äußerungen geht. Die Grundrechtsverletzung mag im Einzelfall erträglich sein. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat jedoch eine weitreichende Steuerungswirkung, worauf die Richterin Rupp-von Brünneck in ihrem – letzten – abweichenden Votum hingewiesen hat. Wenn die Verfassungsbeschwerde nicht mehr droht, eventuell erfolgreich zu sein, werden die Zivilgerichte unverfrorener ihrer Tendenz nachgehen können. Diese Erwartung wiederum schränkt die generelle Ausübung des Grundrechtes ein und verunsichert die Betroffenen. Das Kriterium des Bundesverfassungsgerichtes, um geringfügige von schwererwiegenden Fällen zu unterscheiden, ist gekünstelt. Die Antragsteller werden sich darauf einstellen, die Äußerung nur in der geschehenen Form verbieten zu lassen, damit keine Verfassungsbeschwerde mehr droht. Die politische Wirkung solcher Urteile ist ohnehin dieselbe, gleichgültig wie der Antrag vor Gericht formuliert wird. Besonders verwunderlich ist diese Kompetenzerhaltungsmaßnahme des Bundesverfassungsgerichtes, wenn man bedenkt, daß in derselben Zeit das Bundesverfassungsgericht alle Warnungen auf Selbstbeschränkung bei der Kontrolle des Gesetzgebers in den Wind geschrieben hat.<sup>28</sup> Dabei ging es allerdings um die Korrektur von Entscheidungen der Regierungskoalition von SPD und FDP und nicht um die Verteidigung von Rechten.

Immerhin scheint das Bundesverfassungsgericht die fatale Steuerungswirkung seiner Entscheidung zu sehen, wenn es in einer neueren Entscheidung das Urteil eines Strafgerichtes unter Hinweis auf das Minderheiten-Votum aufhebt.<sup>29</sup> Ein Funktionär der Deutschen Friedensunion hatte in einem Flugblatt darauf hingewiesen, daß ein CDU-Abgeordneter (»Obersturmführer Himmlers«) von der Vernichtung polnischer Bürger Kenntnis gehabt habe. Das Strafgericht hatte ihn wegen politischer, übler Nachrede verurteilt, indem es unterstellte, daß das Flugblatt die »versteckte« Tatsachenbehauptung enthielt, der CDU-Abgeordnete habe sich persönlich an den Vernichtungsaktionen beteiligt.

### 5. Ergebnis

Rasehorn weist in der Besprechung der Eppler-Entscheidung des OLG Stuttgart ebenfalls auf die Problematik der Unterscheidung von Tatsachenbehauptung und Werturteil hin.<sup>30</sup> Er meint, der rauhen Wirklichkeit der Praxis gebe diese Unterscheidung mehr Steine als Brot. Er schlägt vor, diese Abgrenzung aufzugeben, nur nach dem Schwerpunkt der Äußerung zu fragen und die Grenze bei politischen

<sup>28</sup> Vgl. zuletzt die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit des Wegfalls von Kinderfreibeträgen bei der Besoldungsneuregelung, NJW 1977, 1869.

<sup>29</sup> BVerfG NJW 1977, 799.

<sup>30</sup> JZ 1977, 672 ff.

Äußerungen nur in der Schmähkritik zu sehen. Dies würde gegenüber der herrschenden Meinung sicher eine Verbesserung darstellen, weil es den Rahmen der zulässigen Meinungsäußerungen erweitert. In diese Richtung würde auch eine Orientierung an der Rechtsprechung des Supreme Court führen, der die Kritik an Regierung, Ministern und Beamten generell zulässt, soweit keine mindestens grob fahrlässige Falschbehauptung vorliegt.<sup>31</sup> Solche Vorschläge könnten die Wirksamkeit des hier aufgezeigten Phänomens einschränken, daß die politischen Einstellungen der Richter über dieses Begriffspaar und über die Definition der Schmähkritik in die Entscheidungen eingehen und zu einer ungleichen Behandlung von Rechten und Linken führen.

Aus unserer Zusammenstellung ergibt sich der Schluß, daß Linke möglichst vermeiden sollten, politische Auseinandersetzungen im Gerichtssaal auszutragen. Linke müssen versuchen, ihre Ansichten durch Veröffentlichungen und nicht durch Gerichtsentscheidungen publik zu machen. Die veröffentlichte Meinung ist relativ liberaler als die Richter.<sup>32</sup>

<sup>31</sup> Horst Pelckmann, Ehrenschatz und Kritik an Regierung, Ministern und Beamten in NJW 1966, 1207 und Wolfgang Hoffmann, Beweislast und Rechtfertigung bei ehrverletzenden Behauptungen im politischen Bereich, NJW 1966, 1200.

<sup>32</sup> Interessant erscheint mir in diesem Zusammenhang auch, daß bei der Illegalisierung der Verbreitung des Buback-Nachrufs unerwähnt blieb, daß ein rechtsradikaler Nachruf unbehelligt erscheinen konnte, in dem stand: »Jedes Mittel, das in unserem Kampf zum Erfolg führt ist zulässig. Wenn Terror erfolgversprechend wäre, würden wir davor nicht zurückschrecken. Um einem Volk die Freiheit zu erstreiten, ist *jedes* Mittel recht, auch das grausamste; denn es gibt für ein Volk nichts grausameres als der Freiheit beraubt zu sein.«